



BASEL II - SÄULE 3

**OFFENLEGUNG
IM INTERNET
PRIMÄREBENE
KÄRNTEN**

Version vom 24. Juni 2008



Offenlegung gem. § 26 BWG

Gemäß § 26 BWG haben die Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen. Weitere Informationen der Raiffeisenbank sind dem Anhang des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Die Raiffeisenbanken in Kärnten

Die Raiffeisenbanken in Österreich sind mit rund 560 regional tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landesbanken und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG in Wien die größte Bankengruppe Österreichs. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Gemeinsam werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben die Raiffeisenbanken in Kärnten und die Raiffeisenlandesbank mehrere Einrichtungen geschaffen:

Raiffeisen Solidaritätsfonds Kärnten

Die Raiffeisenbanken in Kärnten haben gemeinsam mit der Raiffeisenlandesbank den Raiffeisen Solidaritätsfonds Kärnten eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Vereinsmitglieder Hilfestellung erhalten.

Einlagensicherungseinrichtungen

Die Kärntner Raiffeisenbanken sowie die Raiffeisenlandesbank sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Kärnten reg. Gen. mbH Mitglied der österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung reg. Gen. mbH. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamten Raiffeisenbanken gemäß §§ 93, 93a und 93b BWG dar. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert, das - basierend auf einem umfassenden Meldewesen - über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Aufgrund der Größenstruktur der Raiffeisenbanken, der beschriebenen Sicherungseinrichtungen und gemeinsamen Modelle, Systeme und Verfahren nehmen die Kärntner Raiffeisenbanken das vom Bankwesengesetz vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

Risikomanagement in der Raiffeisenbank

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbank ist grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt.



Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integrierter Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Die Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung im Umgang mit Risiken festlegt.

In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes Gesamtbankrisikolimits festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungskapital (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungskapital zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoprüfung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbank sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes.

Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank werden vierteljährlich in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt laufend anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen.

Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung eines Gesamtbankrisikolimits in Prozent der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene. Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass eine konsequente Trennung von Markt und Marktfolge realisiert ist, wobei dem Prinzip der Angemessenheit Rechnung getragen wird.

Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt.

Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken

Adressrisiko



Das Adressrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Adressrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insb. bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt.

Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von der Raiffeisenbank das einheitliche Raiffeisen- Rating- und Sicherheiten- System herangezogen. Die Risikomessung erfolgt für den Normal, Bad und Worst Case.

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können.

Die Beobachtung der relevanten Konzentrationsrisiken erfolgt grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Sicherungseinrichtungen der Kärntner Raiffeisenbanken.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, einheitlichen Methoden gemessen.

Bei der Raiffeisenbank wird kein Handelsbuch geführt.

Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Weiters besteht kein Marktrisiko aus derivativen Produkten. Derivative Kundengeschäfte werden zur Gänze durch entsprechende Gegengeschäfte geschlossen.

Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das Kursrisiko aus Wertpapieren und das Zinsänderungsrisiko.

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank errechnet.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und Sicherung derselben innerhalb Raiffeisen Kärnten wird dieses Risiko im Rahmen der Früherkennung erfasst.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren, durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Um die operationellen Risiken hintanzuhalten werden seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbank in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert (Schadensfalldatenbank).

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

Kredit – und Verwässerungsrisiko

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von “überfällig” und “ausfallsgefährdet” formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung des Umlaufvermögens Anwendung.

Verwendung des Kreditrisiko Standardansatzes

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gemäß § 21b BWG von der FMA anerkannten Rating-Agenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen



herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69 b BWG verwiesen.

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von § 32 Solvabilitätsverordnung, BGBl. II Nr. 374/2006 und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Operationelles Risiko

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG angewandt.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen möglich. Für Zinsrisiken aus der Behebung von Einlagen vor Fälligkeit ist die Möglichkeit zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen gegeben.

Das Zinsänderungsrisiko wird im Rahmen der Gesamtbankrisikomessung und -steuerung regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Verwendung von Kreditrisikominderungen

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des § 22h BWG anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ lt. § 22a Abs. 4 Z 9 BWG.

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenbank zieht zur Kreditrisikominderung Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen heran. Private Garantiegeber werden nach sorgfältiger Prüfung der Kreditwürdigkeit akzeptiert.